

Walter Hotz
Bürgerlich-Liberale Fraktion

Herrn
Edgar Zehnder
Präsident des Grossen Stadtrates
Stadthaus
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 14.11.2011

Motion

Öffentlichkeitsprinzip in der Stadtschaffhauser Verwaltung

Sehr geehrter Herr Präsident,

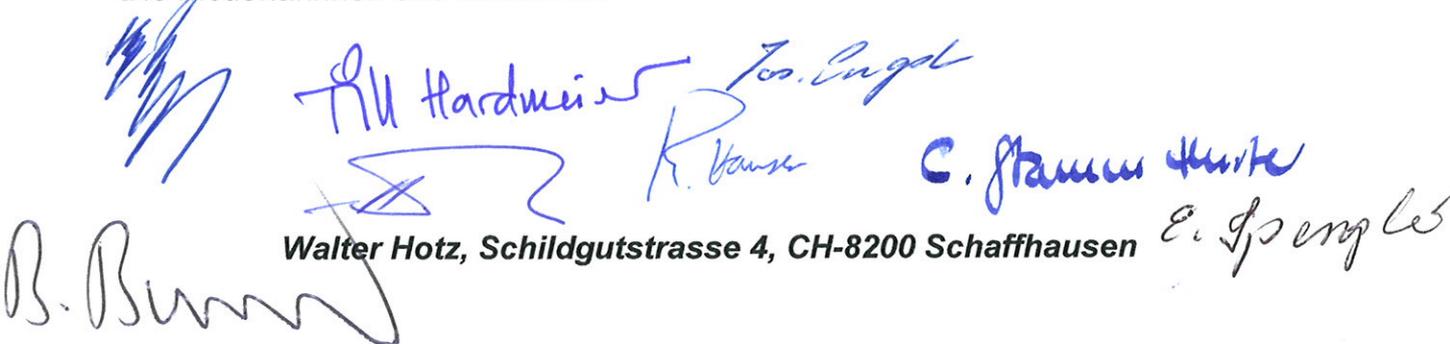
ich bitte Sie, folgende Motion auf die Traktandenliste zu setzen.

Im Kanton Schaffhausen ist das Öffentlichkeitsprinzip in der Verfassung verankert. Artikel 47 Abs. 3 der Kantonsverfassung bestimmt: „Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und gewähren auf Gesuch hin Einsicht in amtliche Akten, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.“

Während auf kantonaler Ebene dieses Öffentlichkeitsprinzip mit Art. 8, 8a, 8b, 8c des Organisationsgesetzes weiter konkretisiert wird, fehlen auf städtischer Ebene entsprechende Bestimmungen. Demgemäss wird von Seiten des Bürgers dieses Recht auf Information zu wenig wahrgenommen, beziehungsweise kaum genutzt. Ausserdem ist nicht bekannt, anhand welchen Kriterien der Stadtrat entscheidet, was freigegeben wird und was nicht. Dies führt unter anderem dazu, dass der Stadtrat immer wieder mit fadenscheinigen Argumenten die Einsicht in externe Expertisen verweigert, wie zum Beispiel zu den städtischen Restaurants oder zur Organisation des Präsidialreferats.

Um diesen Missstand zu beheben, wird der Stadtrat beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zum Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung analog jener auf kantonaler Ebene zu schaffen.

Die Motionärinnen und Motionäre:


Walter Hotz, Schildgutstrasse 4, CH-8200 Schaffhausen E. Spengler